

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 13. Juli

Nr. 28

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 24. Juni 2026

Das Straßenbauamt Schwerin hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Rom im Zuge der B 191 einschließlich dem Bau einer bauzeitlichen Umfahungsstrecke (Aktenzeichen: 532-00000-2026/0017) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Ausbau der Ortsdurchfahrt Rom im Zuge der Bundesstraße B 191 in einer Fahrbahnregelbreite von 6,50 m in Asphaltbauweise mit seitlichem Geh- und gemeinsamem Geh- und Radweg mit Betonpflasterbefestigung, Erneuerung der Straßenentwässerungsanlagen sowie den Bau einer bauzeitlichen Umfahrung zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs während der Bauzeit in einer mit Asphalt befestigten Breite von 6,00 m. Nach Fertigstellung des Ausbaus der Ortsdurchfahrt erfolgt der Rückbau und die Rekultivierung der bauzeitlichen Umfahrung.
- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Ausbaulänge von 1,1 km, einer bauzeitlichen Umfahungslänge von 2,8 km, einer Flächeninanspruchnahme von ca. 3,2 ha, einer Neuversiegelung von ca. 0,52 ha und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 31.000 m³ sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Umfahungsstrecke verläuft größtenteils über Acker- und Wiesenflächen. Durch das Vorhaben sind keine Natura 2000-Gebiete, sonstigen Schutzgebiete oder bedeutsamen

Lebensräume durchschnitten. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung ist auf die Bauzeit beschränkt und wird somit als nicht erheblich beurteilt.

- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur bauzeitlich und somit unerheblich beeinflusst. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung der Oberflächen- und Grundwasserkörper durch Schadstoffeinträge zu besorgen. Der Grundwasserflurabstand im Bereich der Umfahungsstrecke beträgt > 10 m.
- Im Bereich der Umfahungsstrecke sind Böden allgemeiner Bedeutung betroffen. Die Bodenfunktionen werden nach Rückbau und Rekultivierung der Umfahungsstrecke wieder hergestellt.
- Es sind überwiegend Biotopflächen von nachrangiger Bedeutung betroffen. Die erforderliche Fällung von zwei Straßenbäumen wird aufgrund des verbleibenden Allee- und Einzelbaumbestandes im Vorhabensbereich als nicht erheblicher Eingriff bewertet.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölze und Alleeebäume entlang der Bundesstraße und Umfahungsstrecke durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes während der Bauzeit kann für Brutvögel durch Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung und ggf. Vergrämung sowie durch temporäre Schutzmaßnahmen für Amphibien ausgeschlossen werden. Die temporäre Beeinträchtigung für Zug- und Rastvögel durch die Umfahungsstrecke wird als nicht erheblich bewertet, da keine bedeutenden Flächen der landesweiten Analyse und Bewertung für rastende und überwinternde Vogelarten der Feuchtgebiete und des Offenlandes betroffen sind.
- Die Erhöhung von Lärm- und Schadstoffemissionen des Umleitungsverkehrs entlang der Umfahungsstrecke wird aufgrund der bauzeitlichen Begrenzung von < 2 Jahren als nicht erheblich bewertet.
- Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, das zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, wird aufgrund der Vorbelastung im Wirkungsbereich der Bundesstraße B 191 ausgeschlossen.

Hinweis: Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Errichtung und Betrieb von sechs WKA (WKA Drenkow I) – Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 13. Juli 2026

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die KWE New Energy GmbH (Forstwiese 5, 18198 Stäbelow) plant die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) am Standort 19376 Ruhner Berge, Gemarkung Suckow, Flur 2, Flurstücke 167, 143, 151; Gemarkung Drenkow, Flur 2, Flurstücke 115, 103, 101, 102. Geplant sind sechs WKA vom Typ Nordex N175-6.X mit einer Leistung von je 6,8 MW und einer Gesamthöhe von 266,5 m zzgl. einer Fundamenterrhöhung von 1 m. Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16b Absatz 1 BImSchG beantragt.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2028 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16b Absatz 1 BImSchG (Repowering) beantragt. Diesem Antrag ging ein positiv beschiedener Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 Absatz 1a BImSchG voraus, in dem die raumordnerische und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geprüft wurden. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 2 UVP der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVP durchgeführt. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung war festzustellen, dass das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V
- Bergamt Stralsund
- Deutscher Wetterdienst
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Landeskirchenamt Außenstelle Schwerin
- 50Hertz Transmission GmbH

Die Auslegung des Antrages, beigelegter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 21. Juli 2026 bis einschließlich 20. August 2026 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
(Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt.
Windenergie

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr,
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr,

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66632) die Einsichtnahme möglich.

sowie im

Amt Eldenburg Lütz, Am Markt 22, 19386 Lütz, Raum
2A-09 Altbau

Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr.

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 038731 507-310) die Einsichtnahme möglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Drenkow I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **21. Juli 2026** bis einschließlich **21. September 2026** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde (StALU WM) oder per E-Mail an:

staluwm-einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Drenkow I**“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ord-

nungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 350

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 13. Juli 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163), und § 21a Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.108/25-54 vom 2. April 2026 wurde der Fa. NOTUS energy Wind GmbH & Co. KG, Alt Kosenow 7, 17398 Neu Kosenow die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. 16b Absatz 7 Satz 3, Absatz 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

I. Der Fa. NOTUS energy Wind GmbH & Co. KG
Alt Kosenow 7
17398 Neu Kosenow

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 04.12.2025, Posteingang am 11.12.2025, zuletzt ergänzt am 07.01.2026, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.064/20-51 WS vom 04.09.2025 für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175-6.8 MW mit STE (WEA 01 – WEA 03) bzw. Nordex N163-7.0 MW mit STE (WEA 04) innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 16/2015 „Karlsburg“ erteilt.

Im Übrigen gelten alle weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.064/20-51

WS vom 04.09.2025 unverändert fort, soweit sich nicht durch die nachfolgenden Ziffern etwas Anderes ergibt.

I.1 Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Gegenstand der Änderung des o. g. Antrags ist

- 1) die Änderung des Anlagentyps von WEA 01, WEA 02 und WEA 03 von einer Vestas V162-5.6 MW zu einer Nordex N175-6.8 MW mit STE¹
 - die damit verbundene Erhöhung des Rotordurchmessers von 162 m auf 175 m,
 - die Erhöhung der Nabenhöhe von 169 m auf 180 m,
 - die Erhöhung der Gesamthöhe von 250 m auf 267,5 m und
- 2) die Änderung des Anlagentyps von WEA 04 von einer Vestas V162-5.6 MW zu einer Nordex N163-7.0 MW mit STE
 - die damit verbundene Erhöhung des Rotordurchmessers von 162 m auf 163 m,
 - die Verringerung der Nabenhöhe von 169 m auf 164,9 m sowie
 - die Erhöhung der Gesamthöhe von 250 m auf 246,4 m

entsprechend der nachstehenden Daten, inkl. Tabelle 1.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung	WEA 01 – WEA 03	WEA 04
Hersteller	Nordex	Nordex
Typ	N175	N163
Nabenhöhe	180 m	164,9 m
Rotordurchmesser	175 m	163 m
Gesamthöhe über Grund	267,5 m	246,4 m
Nennleistung	6,8 MW	7,0 MW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
WEA01	Steinfurth	7	4	33.409.723	5.982.949
WEA02	Steinfurth	3	46	33.410.160	5.983.161
WEA03	Steinfurth	3	56	33.410.573	5.982.963
WEA04	Steinfurth	3	62	33.410.969	5.983.010

^{a)} Lagebezugssystem ETRS89, UTM, Zone 33

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung

¹ serrated trailing edges

getroffen ist. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und zusammen mit dieser aufzubewahren.

Die Unterlagen nach Ziffer I.2 der Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.064/20-51 WS vom 04.09.2025 gelten ferner auch als Anlage für diese Änderungsgenehmigung fort, soweit sie nicht inhaltlich durch die vorgenannten Unterlagen ersetzt wurden.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) sowie der zugehörigen Antragsunterlagen kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/ in der Zeit vom 14.07.2026 bis 28.07.2026, wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 351

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Errichtung und Betrieb eines Biogasspeichers am Standort Schwerin (Wüstmark)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 13. Juli 2026

Die BioEnergie Schwerin GmbH (Eckdrift 43 – 45, Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Biogasspeichers in Form eines Doppelmembrangasspeichers inklusive eines erforderlichen Gastransportsystems am Standort Pampower Straße 50 in Schwerin. Die Änderung betrifft die dort bereits be-

stehende Biogasanlage. Der Biogasspeicher befindet sich in der Gemarkung Wüstmark; Flur 2; Flurstücke 100/23 und 100/264. Für die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch das Errichten und Betreiben der genannten Anlagen ist eine Genehmigung nach § 16a BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Anlage liegt in Schwerin in einem Gebiet mit einer hohen Bevölkerungsdichte gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht i. S. d. § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der „Schalltechnischen Stellungnahme zur Errichtung einer Gasspeicheranlage am Standort Pampower Straße 50, Schwerin-Wüstmark“ vom TÜV Nord, wonach unter Berücksichtigung der Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallhauben auf den Verdichtern die Immissionsrichtwert-Anteile nachts um mindestens 3 dB unterschritten werden. Zusätzlich wird ein Schallschutzzaun in Richtung der Immissionsorte errichtet, wonach die Immissionsrichtwert-Anteile um 10 dB unterschritten werden. Durch die zusätzliche Lagerung von Biogas bleibt die Gesamtanlage weiterhin ein Störfallbetrieb der unteren Klasse. Das Störfallkonzept ist anzupassen. Um die Risiken für einen Unfall durch die erhöhte Lagerung von Biogas abzuschätzen wurde der angemessene Sicherheitsabstand nach KAS-18 in Bezug zur aktuellen Wohnbebauung ermittelt. Dieser wird laut einer Auswirkungsanalyse vom TÜV Nord unterschritten. Erhebliche Auswirkungen der geplanten Änderungen der Anlage können ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 352

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Schlieven

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 13. Juli 2026

Die Kastanienhof Energie KG, Raduhner Straße 1 in 19374 Domsühl, OT Schlieven plant die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.608 kW bei gleichzeitiger Stilllegung von zwei vorhandenen BHKW mit jeweils 869 kW am Standort 19374 Schlie-

ven, Gemarkung Schlieven, Flur 1, Flurstücke 382/1; 382/2; 381/3; 381/4 (Nummer 8.6.3.2 V i. V. m. Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs der 4. BImSchV).

Für die wesentliche Änderung der Biogasanlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Absatz 2 als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe wurde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Da die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist die Vorprüfung des Einzelfalls hiermit abgeschlossen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 352

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 24. Juni 2026

41 K 6/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 18. September 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 11688, Gemarkung Greifswald, Flur 43, Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Käthe-Kollwitz-Straße 8, Größe: 298 m²; Gemarkung Greifswald, Flur 43, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Käthe-Kollwitz-Straße 8, Größe: 303 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem freistehenden, eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie Eingangs- und Wintergartenanbau bebaut (Baujahr 1938, Modernisierung 2002 – 2004). Die Wohnfläche beträgt ca. 185 m².

Der bauliche Zustand ist insgesamt gut. Es besteht geringfügiger Unterhaltungsstau.

Verkehrswert: **410.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 353

Bekanntmachung des Amtsgerichts Ludwigslust

– Zweigstelle Parchim –

Vom 26. Juni 2026

15a K 2/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 6. Oktober 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sternberg Blatt 3391, Gemarkung Pastin, Flur 2, Flurstück 13/2, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, Größe: 4.373 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit zwei Hallen bebaut. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt. Es besteht kein Denkmalschutz, im Baulastenverzeichnis sind keine Eintragungen vorhanden und das

Grundstück ist nicht in ein Flurneuordnungsverfahren einbezogen.

Verkehrswert: **91.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sternberg Blatt 3391, Gemarkung Pastin, Flur 2, Flurstück 12/6, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 17/A, Größe: 22 m²; Gemarkung Pastin, Flur 2, Flurstück 12/7, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, Größe: 168 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist unbebaut. Es besteht kein Denkmalschutz, im Baulastenverzeichnis sind keine Eintragungen vorhanden und das Grundstück ist nicht in ein Flurneuordnungsverfahren einbezogen.

Verkehrswert: **1.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sternberg Blatt 3391, Gemarkung Pastin, Flur 2, Flurstück 12/2, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 30, Größe: 1.547 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus mit Hallenbau. Das Wohnhaus ist zweigeschossig und vermutlich unterkellert. Es wird davon ausgegangen, dass sich in dem Wohnhaus vier Wohnungen befinden. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt. Es besteht kein Denkmalschutz, im Baulastenverzeichnis sind keine Eintragungen vorhanden und das Grundstück ist nicht in ein Flurneuordnungsverfahren einbezogen.

Verkehrswert: **274.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 30. Juni 2026

14 K 20/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 18. November 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bresegard bei Picher Blatt 174, Gemarkung Bresegard bei Picher, Flur 6, Flurstück 40/9, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Größe: 993 m²; Gemarkung Bresegard bei Picher, Flur 6, Flurstück 40/6, Gebäude- und Freifläche, Plüter 6, Größe: 62 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt in 19230 Bresegard bei Picher, Plüter 6, ist bebaut mit einem eingeschossigen Zweifamilienhaus (Baujahr

ca. 1900, ca. 150 m² Wohnfläche) und einer massiven Scheune. Das Objekt ist teilweise vermietet. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Verkehrswert: **200.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 353

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 26. Juni 2026

611 K 18/25

Folgender Grundbesitz, eingetragen im 1) Grundbuch von Friedland Blatt 1420, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Friedland, Flur 17, Flurstück 136 (674 m²), 2) Grundbuch von Friedland Blatt 1098, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Friedland, Flur 17, Flurstücke 134 (76 m²) und 135 (297 m²) soll am **Montag, dem 31. August 2026 um 10.30 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt:

1) Zweifamilienhaus, Anklamer Straße 5: eingeschossig, teilunterkellert, ausgebauten Dachgeschoss, einseitig angebaut; Bj. 1938, Modernisierung 1992, 2023; Wohnfl. rd. 244 m²; überwiegend eigengenutzt, Wohnung im EG vermietet; Reihenwohnhaus mit zwei Wohnungen: zweigeschossig, nicht unterkellert, Umnutzung zum Wohnhaus 1992, Wohnfl. rd. 87 m², leerstehend; massives Nebengebäude: Bj. 1965, Wärmezeugungsgeräte, Fahrradschuppen und Garage als Überbau auf fremdem Grundstück

Verkehrswert: **317.000,00 EUR**

2) Werkstattgebäude (überbaut auf Flurstücke 134 und 136), eingeschossig, Bj. um 1965, Modernisierung 1992, Nutzfl. rd. 746 m²; es besteht erheblicher Unterhaltungsschaden und allgemeiner Modernisierungsbedarf

Verkehrswert: **79.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 47/25

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Siedenbollentin Blatt 26, lfd. Nr. 3 und 4 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Siedenbollentin, Flur 17, Flurstücke: 3) 47 (296 m²) und 429 (181 m²) und 4) 463 (40 m²) und 464 (31 m²) soll am **Mon-**

tag, dem 14. September 2026 um 9.00 Uhr, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt:

Lfd. Nr. 3 BV: Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte), Lange Straße 27, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Anbau hofseitig, Bj. ca. 1935, Modernisierung nach 1990, Dacherneuerung und -ausbau 2001, Wohnfl. ca. 81 m²; es besteht Unterhaltungsschaden und allgemeiner Renovierungsbedarf; leerstehend; Nebengebäude: Massivschuppen, 46 m²; Garten

Verkehrswert: **71.000,00 EUR**

Lfd. Nr. 4 BV: Doppelgarage, Grundfl. rd. 38 m²; tlw. überbaut (5 m²) vom Nachbargrundstück

Verkehrswert: **3.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 354

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk** – Zweigstelle Anklam –

Vom 24. Juni 2026

513 K 32/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 22. Oktober 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: 2/98-Anteil des Eigentümers Abt. I Nr. 45 an Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Liepgarten Blatt 1300, Gemarkung Liepgarten, Flur 1, Flurstück 15/1, Gebäude- und Freifläche an Ueckermünde, Größe: 40.762 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Erbbaurecht ist mit einer PV-Freiflächenanlage bebaut, die Ende 2010 in Betrieb genommen wurde. Bei dem Beschlagsobjekt handelt es sich hier um die Anlage Nr. 31 und 32 in Reihe 13 mit 408 PV-Modulen. Es handelt sich um GS-Solar GS50 Module mit 50 Watt Spitzenleistung, die mit einer Neigung von 15 % auf einer Metall-Unterkonstruktion stehen.

Verkehrswert: **8.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. August 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

513 K 34/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 22. Oktober 2026, um 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: 2/98-Anteil der Eigentümer Abt. I Nr. 35 an Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Liepgarten Blatt 1300, Gemarkung Liepgarten, Flur 1, Flurstück 15/1, Gebäude- und Freifläche an Ueckermünde, Größe: 40.762 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Erbbaurecht ist mit einer PV-Freiflächenanlage bebaut, die Ende 2010 in Betrieb genommen wurde. Bei dem Beschlagsobjekt handelt es sich hier um die Anlage Nr. 86 und 87 in Reihe 34 mit insgesamt 408 PV-Modulen. Es handelt sich um GS-Solar GS50 Module mit 50 Watt Spitzenleistung, die mit einer Neigung von 15 % auf einer Metall-Unterkonstruktion stehen.

Verkehrswert: **7.200,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. August 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 355

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 25. Juni 2026

69 K 52/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 9. September 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 20597, Gemarkung Flurbezirk II, Flur 8, Flurstück 3245, Gebäude- und Freifläche, Karlstraße 5A, Größe: 118 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): viergeschossiges, teilunterkellertes Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1920/Sanierung und Umbau 1994, ca. 226 m² Mietfläche (je zur Hälfte Wohnen und Büro), durchschnittlicher Ausstattungsstandard sowie durchschnittlicher Bau- und Unterhaltungszustand

Verkehrswert: **420.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. August 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Vom 29. Juni 2026

68 K 49/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 16. September 2026, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 29656, Gemarkung Groß Klein, Flur 2, Flurstück 89/194, Verkehrsfläche, Zum Laakkanal, Größe: 12.070 m².

Objektbeschreibung/Lage:

private Verkehrsfläche (Stellplätze, Großparkplatz) sowie private Grünfläche (Holzung)

Verkehrswert: **172.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 355

Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichts 2025 des VM-V

Bekanntmachung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 23. Juni 2026

Der Beteiligungsbericht gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 KV M-V dient der Berichterstattung über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des VM-V an Unternehmen und Einrichtungen.

Der Beteiligungsbericht 2025 liegt zu jedermanns Einsicht in den Räumen des VM-V, Bereich Finanzen, Knooper Weg 71, 24116 Kiel öffentlich aus.

Des Weiteren wird der Beteiligungsbericht 2025 auf der Internetseite des VM-V www.v-mv.de unter Downloads VM-V im Downloadcenter dauerhaft elektronisch zur Verfügung gestellt.

Kiel, 23. Juni 2026

**Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern
Der Direktor
Nils Lindemann**

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 356

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Peenetal-Landschaft“

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Peenetal-Landschaft“

Vom 25. Juni 2026

Aufgrund §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVObI. M-V S. 130, 136), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung

vom 10. Dezember 2025 und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung des Zweckverbandes „Peenetal-Landschaft“ vom 10. Januar 2001 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 141), letztmalig geändert durch die Änderungssatzung vom 23.06.2022 (AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 363f.), wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über:

1. Änderung der Verbandssatzung,
2. Wahl des Verbandsvorstehers sowie der zwei Stellvertreter,
3. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der jeweiligen Stellvertreter,
4. Besetzung der Ausschüsse nach § 10,
5. Haushaltssatzung einschließlich Stellenplan,
6. Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstandes,
7. Festsetzung der Höhe der Verbandsumlagen,
8. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit nicht nach Maßgabe der §§ 8, 14 und 15 der Verbandsordnung oder der Verbandsvorschriften zuständig ist,
9. Aufnahme von Krediten,
10. Erwerb von Vermögensgegenständen und Verfügungen über Verbandsvermögen über die Wertgrenzen nach § 14 hinaus,“

2. Der § 5 wird um die Absätze 6 und 7 wie folgt ergänzt:

„(6) Sitzungen der Verbandsversammlung finden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder der Verbands-

versammlung am Sitzungsort statt. Sie können entsprechend § 29a KV M-V ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. In öffentlichen Sitzungen muss auch die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die nach Absatz 1 Satz 2 teilnehmenden Mitglieder visuell und akustisch wahrnehmen können. Die oder der Vorsitzende hat Fragen, Anregungen oder Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern zu verlesen, wenn diese einer Übertragung im Rahmen der Teilnahme an der Fragestunde nicht zustimmen.

(7) Im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme des Kreistagsmitgliedes unzumutbar erschwert oder verhindert, kann die Sitzung – nach Anzeige der Ladung bei der Rechtsaufsichtsbehörde – ausschließlich mittels Ton- und Bildübertragung stattfinden.“

3. Der § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsvorstand vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

1. die Beratung der Verbandsversammlung, soweit nicht Ausschüsse zuständig sind;
2. die Leitung des Verbandsvorstandes;
3. die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter für die Angestellten bzw. Arbeiter des Zweckverbandes;
4. Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse;
5. die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den Wertgrenzen des § 15“

4. Der § 8 wird um den Absatz 4 wie folgt ergänzt:

„(4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sie finden grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort statt. Mitglieder des Vorstandes können auch mittels Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen. Im Fall einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, welche die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert wird, kann die Sitzung ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung stattfinden. Es gelten die Bestimmungen nach § 29a KV M-V. Eine Aufzeichnung der Bild- und Tonübertragungen findet nicht statt.“

5. Der § 10 wird um den Absatz 3 wie folgt ergänzt:

„(3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse können entsprechend § 29a KV M-V ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stolpe an der Peene, den 21. Mai 2026

**M. Sack
Verbandsvorsteher**

Hinweis nach § 5 Absatz 5 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 356

Liquidation des Vereins: Kunst und Kultur im Vorpommernhus e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 25. Juni 2026

Der Verein „Kunst und Kultur im Vorpommernhus e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren Dr. Eberhard Wolf Lincke und Dagmar Lincke, Barhöfsterstraße 4, 18445 Klausdorf anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 357

Jahresabschluss 2025

Bekanntmachung der Eichdirektion Nord

Vom 26. Juni 2026

Jahresabschluss 2024 der Eichdirektion Nord, Kiel

BILANZ zum
31.12.2025

Eichdirektion Nord AöR
Kiel

AKTIVA		PASSIVA	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	120.588,59	171.408,59	
2. Geleistete Anzahlungen	4.570,00	0,00	
	<u>125.158,59</u>	<u>171.408,59</u>	
II. Sachanlagevermögen			
1. Technische Anlagen und Maschinen	633.248,77	723.924,46	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	619.591,55	558.357,61	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	67.693,42	39.144,45	
	<u>1.320.533,74</u>	<u>1.321.426,52</u>	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Waren	38.772,99	28.938,77	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	544.721,43	418.161,09	
2. Forderungen gegen Anstaltsträger	23.165.306,06	24.409.338,83	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	4.539,08	11.133,79	
	<u>23.714.566,57</u>	<u>24.838.633,71</u>	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	17.010.508,33	16.723.124,82	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	207.344,33	245.467,29	
	<u>42.416.884,55</u>	<u>43.328.999,70</u>	
A. Eigenkapital			
I. gezeichnetes Kapital			
	2.610.000,00	2.610.000,00	
II. Kapitalrücklagen	791.375,87	791.375,87	
III. Gewinnrücklagen			
Andere Gewinnrücklagen	645.555,13	645.555,13	
IV. Gewinnvortrag	412.067,63	382.830,16	
IV. Jahresüberschuss	0,00	29.237,47	
	<u>4.458.998,63</u>	<u>4.458.998,63</u>	
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	32.786.000,00	33.757.111,00	
2. Steuerrückstellungen	32.400,00	32.400,00	
3. Sonstige Rückstellungen	4.895.000,00	4.816.536,23	
	<u>37.713.400,00</u>	<u>38.606.047,23</u>	
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	244.226,59	262.379,80	
3. Sonstige Verbindlichkeiten	259,33	1.574,04	
	<u>244.485,92</u>	<u>263.953,84</u>	
	<u>42.416.884,55</u>	<u>43.328.999,70</u>	

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025**

**Eichdirektion Nord (AöR)
Kiel**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	9.647.762,09	8.748.620,11
2. Sonstige betriebliche Erträge	97.836,94	86.838,30
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren	24.105,82	40.257,45
4. Personalaufwand		
a. Löhne und Gehälter	6.198.510,77	5.655.555,91
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.386.741,96	1.606.084,65
	7.585.252,73	7.261.640,56
- davon für Altersversorgung EUR 672.372,33 (EUR 323.735,77)		
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	357.526,88	370.597,86
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.259.057,53	2.153.334,53
- davon aus Aufwendungen nach Artikel 67 Abs. 1 und 2 EGHB EUR 55.014,72 (EUR 55.014,71)		
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	324.208,30	567.991,87
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	321.203,00	306.536,00
- davon aus der Aufzinsung EUR 306.536,00 (EUR 295.555,00)		
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	82.217,60	52.589,97
10. Ergebnis nach Steuern	-559.556,23	-781.506,09
11. Sonstige Steuern	14.328,25	14.770,04
12. Erträge aus Verlustübernahme	573.884,48	825.513,60
13. Jahresüberschuss	0,00	29.237,47

A N H A N G

zum 31. Dezember 2025

der Eichdirektion Nord, Kiel

I. Allgemeine Angaben

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Die Eichdirektion Nord mit Sitz in Kiel ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und bei keinem Registergericht eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den einschlägigen Vorschriften des Staatsvertrages über die Eichdirektion Nord aufgestellt.

Die Eichdirektion Nord wurde durch das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2003 sowie durch das Gesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Dezember 2003 zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Kiel errichtet. Die Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist der Eichdirektion Nord auf Grundlage des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN in der Fassung vom 10. Dezember 2007 beigetreten.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gem. §§ 266, 275 HGB gegliedert. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB.

Es wurden rechtsformspezifische Anpassungen der Postenbezeichnungen bei den Forderungen vorgenommen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Als Abschreibungsmethode wurde die lineare Absetzung für Abnutzung gewählt. Die Abschreibungssätze entsprechen den von der Finanzverwaltung veröffentlichten AfA-Tabellen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden im Jahr des Zugangs gem. § 6 Abs. 2 EStG in voller Höhe abgeschrieben, wenn der Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 250 € nicht überstieg. Bei einem Wert zwischen 250 € und 1.000 € wurde ein Sammelposten gebildet, der im Wirtschaftsjahr der Bildung und den nachfolgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst wird (§ 6 Abs. 2a EStG).

Die **Vorräte (Waren)** wurden mit den Anschaffungskosten bzw. unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren, am Abschlussstichtag beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden Einzelwertberichtigungen für akute Ausfallrisiken gebildet.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die handelsbilanzielle Bewertung der Altersversorgungs- und Beihilfeverpflichtungen richtet sich nach § 253 Abs. 1 und 2 HGB. Bei der Bewertung wurde der als Rechnungszins vorgeschriebene, von der Bundesbank ermittelte und veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (zum 31.12.2025 für Pensionsrückstellungen 2,06 % und für Beihilferückstellungen 2,22 %) sowie eine Gehaltsdynamik von 1,3 % p.a. berücksichtigt. Für das Jahr 2026 wurde ein weiterer Anstieg um 3,5% berücksichtigt.

Für die Berechnung der Rückstellungen wurden als biometrische Rechnungsgrundlagen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck gewählt. Die Bewertung erfolgte nach dem Teilwertverfahren. Bei der Berechnung der Teil- und Barwerte wurden die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik angewandt.

Die Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 2 HGB unter Anwendung des durchschnittlichen Marktzinses der vergangenen zehn Geschäftsjahre zur Abzinsung der Altersversorgungsverpflichtungen.

Ferner ist nach § 253 Abs. 6 HGB im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages mindestens diesem Unterschiedsbetrag entsprechen. Der Unterschiedsbetrag ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

II. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die Abschreibungen des laufenden Geschäftsjahres ergeben sich aus dem Anlagenspiegel (§ 268 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Forderungen

Forderungen sind mit Ausnahme von Forderungen gegen die Anstaltsträger in Höhe von TEUR 21.539 (Vorjahr: TEUR 23.396) alle kurzfristig.

Guthaben bei Kreditinstituten

Unter den Guthaben aus Kreditinstituten wird ein Betrag in Höhe von TEUR 16.000 ausgewiesen, der aus der Geldanlage bei der Bundesbank über die Freie und Hansestadt Hamburg resultiert. Die Freie und Hansestadt Hamburg verwaltet das Geld treuhänderisch, so dass dieses aufgrund des wirtschaftlichen Eigentums der Eichdirektion unter dem Posten „Guthaben bei Kreditinstituten“ ausgewiesen wird.

Eigenkapital

Die Eichdirektion Nord ist laut § 2 Abs.1 des Staatsvertrages mit einem Stammkapital in Höhe von T€ 2.610 ausgestattet. Davon haben die Freie und Hansestadt Hamburg T€ 530 , das Land Schleswig-Holstein T€ 1.250 und das Land Mecklenburg-Vorpommern T€ 830 durch Sacheinlagen geleistet. Die über diese Beiträge hinausgehenden Sach- und Kapitaleinlagen werden in der Kapitalrücklage ausgewiesen. Die Kapitalrücklage beträgt T€ 791 . Darüber hinaus besteht eine Gewinnrücklage in Höhe von T€ 646 , die aus den anteiligen trägerlandspezifischen Überschüssen 2015 und 2017 (für die Freie und Hansestadt Hamburg T€ 290 und für das Land Schleswig-Holstein T€ 356) gebildet worden ist. Weiterhin besteht ein Bilanzgewinn in Höhe von T€ 412 aus den Jahren 2023 und 2024, der vollständig auf das Land Schleswig-Holstein entfällt. Der Jahresüberschuss 2025 nach Verlustausgleich gem. Staatsvertrag beträgt T€ 0 .

Rückstellungen

Der Unterschiedsbetrag gem. § 253 Abs. 6 HGB zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ 682. Diesem stehen entsprechend um T€ 329 erhöhte Forderungen gegenüber den Anstaltsträgern gegenüber, so dass die Ergebnisauswirkung T€ 353 beträgt.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Urlaubsrückstellungen Eichdirektion Nord	240
Rückstellungen für geleistete Mehrarbeit	83
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	59
Rückstellungen für Beihilfe	3.486
Sonstiges	<u>1.027</u>
	<u><u>4.895</u></u>

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte. Im Übrigen sind die Verbindlichkeiten unbesichert.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Bewirtschaftungsverträgen in Höhe von insgesamt T€ 3.534 sowie aus Leasingverträgen in Höhe von T€ 950. Von den Verpflichtungen aus Mietverträgen entfallen für das Jahr 2026 auf die Trägerländer:

a) Liegenschaften in Hamburg	T€ 384
b) Liegenschaften in Schleswig-Holstein	T€ 181
c) Liegenschaften in Mecklenburg-Vorpommern	T€ 142

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind **periodenfremde Erträge** in Höhe von T€ 74 enthalten. Hierbei handelt es sich um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 12) sowie sonstige periodenfremde Erträge (T€ 62).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind **periodenfremde Aufwendungen** in Höhe von T€ 23 enthalten. Davon resultieren T€ 8 aus Bewirtschaftungskosten aus dem Vorjahr und T€ 15 aus sonstigen periodenfremden Aufwendungen.

IV. Sonstige Angaben

1. Personalstand

Im Geschäftsjahr 2025 waren durchschnittlich 16 Beamtinnen und Beamte sowie 90 Beschäftigte tätig.

2. Gesamtbezüge der Organe

Die Mitglieder des Vorstands erhielten im abgelaufenen Geschäftsjahr 2025 fixe Bezüge in Höhe von insgesamt T€ 198 von denen T€ 99 auf den technischen Vorstand (Sprecher des Vorstands) und T€ 99 auf den kaufmännischen Vorstand entfielen. Erfolgsabhängige Vergütungen wurden nicht gewährt. Vergütungsanteile mit langfristiger Anreizwirkung bestehen ebenfalls nicht.

3. Verwaltungsrat

Michael Pauls	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Regina Klein	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein (bis 06.02.2025)
Thomas Augstein	Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg
Achim Hartjes	Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg
Michael Rose	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Stephanie Lüneburg	Ministerium für Finanzen und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Helmut Eddicks	Eichdirektion Nord – Mitarbeitervertreter

4. Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 13. Das Honorar wurde ausschließlich für Abschlussprüfungsleistungen erhoben.

5. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind, waren nicht zu verzeichnen.

6. Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB

	<u>EUR</u>
Jahresüberschuss	0,00
Gewinnvortrag	412.067,63
Bilanzgewinn	<u>412.067,63</u>
Kapitalrücklage	791.375,87
Gewinnrücklage	645.555,13
Ausschüttungsgesperrter Unterschiedsbe- trag Pensionsrückstellung	0,00
Ausschüttbarer Bilanzgewinn	<u>1.848.998,63</u>

7. Ergebnisverwendung

Nach den anteiligen Verlustausgleichen vom Land Mecklenburg-Vorpommern (€ 237.736,82), die Freie und Hansestadt Hamburg (€ 100.547,68) und dem Land Schleswig-Holstein (€ 235.599,98) im Geschäftsjahr 2025 ein Jahresüberschuss in Höhe von € 0,00 ausgewiesen.

8. Vorstand

Jens Jürgens
(technischer Vorstand; Sprecher des Vorstands)

Daniel Isselbacher
(kaufmännischer Vorstand)

Kiel, 31.März 2026

Eichdirektion Nord

Jens Jürgens

Daniel Isselbacher

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS
für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Eichdirektion Nord (AöR)
Kiel

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand
	01.01.2025 EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2025 EUR	01.01.2025 EUR	EUR	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
ANLAGEVERMÖGEN										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	653.759,39 0,00	10.900,96 4.570,00	9.080,26 0,00	0,00 0,00	655.580,09 4.570,00	482.350,80 0,00	53.145,96 0,00	505,26 0,00	534.991,50 0,00	120.588,59 4.570,00
2. Geleistete Anzahlungen										
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	653.759,39	15.470,96	9.080,26	0,00	660.150,09	482.350,80	53.145,96	505,26	534.991,50	125.158,59
II. Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	3.748.069,36	30.778,16	126.326,31	0,00	3.652.521,21	3.024.144,90	121.428,16	126.300,62	3.019.272,44	633.248,77
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.082.947,56	239.737,76	79.451,23	5.138,00	3.248.372,09	2.524.589,95	182.952,76	78.762,17	2.628.780,54	619.591,55
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	39.144,45	33.686,97	0,00	-5.138,00	67.693,42	0,00	0,00	0,00	0,00	67.693,42
Summe Sachanlagen	6.870.161,37	304.202,89	205.777,54	0,00	6.968.586,72	5.548.734,85	304.380,92	205.062,79	5.648.052,98	1.320.533,74
Summe Anlagevermögen	7.523.920,76	319.673,85	214.857,80	0,00	7.628.736,81	6.031.085,65	357.526,88	205.568,05	6.183.044,48	1.492.835,11

Liquidation des Vereins: Waldkindergarten Gelbensande e. V.

Bekanntmachung der Liquidatorinnen

Vom 29. Juni 2026

Der „Verein Waldkindergarten Gelbensande e. V.“ mit Sitz in Gelbensande, eingetragen beim Amtsgericht Rostock unter VR 10784, ist mit Wirkung vom 10. September 2025 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert, etwaige Ansprüche bei den unterzeichnenden Liquidatorinnen anzumelden:

Juliana Kindt, Eichenallee 23, 18182 Gelbensande

Kira Schulze, Lindenweg 1c, 18182 Gelbensande

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 368

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern

Vom 30. Juni 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Wulfssahl, Flur 4, Flurstücke 51 und 53 mit einer Größe von insgesamt ca. 10,3500 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt mittel- und langfristig zur Aufwertung des Landschaftsraumes in Bezug auf die Erholung.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 368